



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Der Hebammenbonus

1. Was ist der Hebammenbonus

Der Hebammenbonus in Höhe von bis zu 1.000 EUR pro Jahr soll der Anerkennung und Unterstützung von freiberuflichen Hebammen in der Geburtshilfe dienen. Zusätzlich soll der Hebammenbonus einen Anreiz schaffen, um freiberufliche Hebammen für eine Tätigkeit in der Geburtshilfe zu gewinnen und die Attraktivität des Hebammenberufs zu stärken. Ziel des Hebammenbonus ist die Sicherung einer flächendeckenden, wohnort-nahen Betreuung und Versorgung von werdenden Müttern und ihren Neugeborenen.

Allgemeines zur Antragstellung

2. Welche Stelle ist für die Gewährung des Bonus zuständig?

Das Bayerische Landesamt für Pflege ist für die Gewährung des Hebammenbonus zuständig. Die korrekte Adresse, damit der Antrag auch die richtige Stelle erreicht, wurde bereits in das Antragsformblatt (siehe Nrn. 3 und 4) eingefügt.

3. Wie beantrage ich den Hebammenbonus?

Der Bonus wird mit einem Formblatt beantragt. Damit werden alle notwendigen Angaben für die Gewährung des Bonus abgefragt. Das Antragsformblatt kann unter www.hebammenbonus.bayern.de bezogen werden.

4. Kann ich das Formblatt auch handschriftlich ausfüllen?

Das Formular kann sowohl am Computer als auch handschriftlich ausgefüllt werden. Um eine rasche Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten, ist beim handschriftlichen Ausfüllen auf eine leserliche Schrift zu achten.

5. Kann ich das ausgefüllte Antragsformblatt auch elektronisch per einfacher E-Mail übermitteln?

Ja, eine elektronische Übermittlung des Antragsformulars und der weiteren erforderlichen Unterlagen per E-Mail ist möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Antrag sowie

die Erklärung er subventionserhebliche Tatsachen und De-minimis-Erklärung unterschrieben werden muss. Den Antrag mit allen weiteren Unterlagen können Sie an das Postfach hebammenbonus@lfp.bayern.de schicken.

Hinweis: Die E-Mail sollte nicht größer als 10 MB sein.

6. Was ist eine De-minimis-Beihilfe und warum muss ich eine De-minimis-Erklärung abgeben?

Die Hebammenniederlassungsprämie fällt unter die sog. „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023. Unter „De-minimis-Beihilfen“ sind Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrags bzw. Subventionswert von 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Als Endpunkt der drei Jahre gilt der Tag Ihrer Antragsstellung. Von diesem Zeitpunkt sind taggenau drei Jahre zurückzurechnen.

Sofern Sie weitere staatliche Förderungen erhalten haben oder Ihnen im Zuge Ihrer freiberuflichen Niederlassung bereits bewilligt wurden und noch ausbezahlt werden, bitten wir Sie, diese in der De-minimis-Erklärung anzugeben (z. B. Hebammenbonus).

7. Für welchen Zeitraum wird der Bonus gewährt?

Der Bonus wird stets für das zurückliegende Jahr gewährt. Aus diesem Grund wird im Jahr 2024 der Bonus für das Jahr 2023 gewährt und es sind die Nachweise für das Jahr 2023 dem Antrag beizufügen.

8. Bis wann ist der Bonus zu beantragen?

Für die Anträge für das Jahr 2023 ist eine Antragstellung bis zum 30.06.2024 möglich. Im Übrigen sind die Anträge bis spätestens 30.06. eines Jahres für das vorherige Jahr zu stellen.

9. Ich erfülle alle geforderten Voraussetzungen und habe auch alle Nachweise, jetzt ist die Auszahlung des Bonus doch sicher?

Beim Hebammenbonus handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Freistaats Bayern und wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Grundsätzlich wurden genügend Mittel vom Landtag bereitgestellt, um allen fristgerecht eingereichten Anträgen entsprechen zu können. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass die eingehenden Anträge die bereitgestellten Mittel übersteigen. In solchen Fällen ist für die

Gewährung des Bonus der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags maßgeblich. Wir empfehlen daher eine zeitnahe Beantragung des Bonus.

10. Ich habe einen Antrag gestellt und nun festgestellt, dass einige Angaben nicht korrekt waren. Was kann ich nun machen?

Wenn Sie feststellen, dass Sie bei Pflichtangaben auf dem Antrag fehlerhafte Angaben getätigt haben, müssen Sie dies umgehend mitteilen. Gerne können Sie die zu ändernden Angaben per E-Mail unter hebammenbonus@lfp.bayern.de mitteilen. Für die leichtere Zuordnung zu Ihrem bereits eingereichten Antrag teilen Sie uns bitte - sofern bereits bekannt - Ihr Aktenzeichen oder ggf. Ihre Adresse und das Datum, an dem Sie Ihren Antrag unterschrieben haben, mit.

11. Ich habe einen Antrag gestellt und fehlerhafte/ unvollständige/ nichtlesbare/ keine Anlagen angefügt. Was soll ich machen?

Wir werden im Rahmen der Bearbeitung mit Ihnen Kontakt aufnehmen und auf die fehlenden oder fehlerhaften Anlagen hinweisen und ggf. Nachweise nachfordern.

12. Ich habe bereits einen Antrag eingereicht. Kann ich eine Bestätigung über den Eingang erhalten?

Leider ist das aus organisatorischen Gründen nicht möglich. In der Regel sollten Sie innerhalb von einem Monat einen Bescheid erhalten. In Ausnahmefällen, z. B. bei einer Vielzahl von Antragseingängen, kann die Bearbeitungszeit etwas länger dauern. Wenn Sie zwei Monate nach Einreichung Ihres Antrages noch keine Rückmeldung erhalten haben, wenden Sie sich bitte an uns unter der Durchwahl 09621/9669-2555 oder per E-Mail unter hebammenbonus@lfp.bayern.de.

Voraussetzungen für die Gewährung

13. Welche Hebammen sind anspruchsberechtigt?

Es sind ausschließlich freiberufliche Hebammen anspruchsberechtigt. Es sind aber auch angestellte Hebammen anspruchsberechtigt, wenn diese neben ihrer Festanstellung noch freiberuflich tätig sind. Der Anspruch bezieht sich dann ausschließlich auf die freiberufliche Tätigkeit in der Geburtshilfe. Im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit sind im Übrigen auch alle Anforderungen für die Gewährung des Hebammenbonus, bspw. die Betreuung von vier freiberuflich geleiteten Geburten in Bayern, zu erfüllen.

14. Meine Arbeitsstätte/Niederlassung befindet sich außerhalb Bayerns, aufgrund der Grenznähe zum Freistaat Bayern bin ich aber auch in Bayern in der Geburtshilfe tätig und habe dort auch die vier erforderlichen Geburten betreut. Habe ich Anspruch auf den Bonus?

Seit dem 01.01.2020 können auch Hebammen einen Antrag auf Hebammenbonus stellen, die außerhalb von Bayern wohnen, aber (auch) ihre freiberufliche Tätigkeit im Freistaat Bayern angemeldet haben und hier Geburten betreuen. Dem Antrag ist der Nachweis einer Anmeldung beim für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt gem. Art. 10 Abs. 3 Gesundheitsdienstgesetz beizufügen.

15. Mein Hauptwohnsitz liegt in Bayern, meine freiberufliche Tätigkeit in der Geburtshilfe übe ich aber außerhalb Bayerns aus. Habe ich Anspruch auf den Bonus?

Leider nein. Derzeit erhalten nur freiberufliche Hebammen den Bonus, die eine freiberufliche Tätigkeit in Bayern nachweisen können.

16. Ich habe von dem Landkreis, in dem ich niedergelassen bin, für denselben Zweck und denselben Bewilligungszeitraum bereits eine Zuwendung aus Mitteln des Freistaates erhalten. Habe ich Anspruch auf Bewilligung des Hebammenbonus?

Für die Beurteilung, wann und ob sich die Förderprogramme des Hebammenbonus und der Hebammenniederlassungsprämie sowie das Geburtshilfeförderprogramm gegenseitig ausschließen, sind die entsprechenden Regelungen der zugrundeliegenden Förderrichtlinien maßgeblich. An diese sind die Vollzugsbehörden gebunden.

So ist jeweils eine Förderung, z. B. die Gewährung eines Hebammenbonus ausgeschlossen, wenn die Hebamme für denselben Förderzweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Freistaates Bayern, eines anderen Landes, des Bundes, der EU oder anderer ausländischer Staaten erhält. Für die jeweiligen Ausschlussklauseln wird allein auf den Förderzweck abgestellt, der in der zugrundeliegenden Richtlinie festgelegt ist. Sowohl das Geburtshilfeförderprogramm als auch der Hebammenbonus und die Niederlassungsprämie verfolgen den Zweck der Unterstützung und Sicherung der Hebammenversorgung in Bayern. Daher kann grundsätzlich nur eine der Förderungen für denselben Förderzeitraum gewährt werden, damit keine haushaltsrechtlich unzulässige Doppelförderung vorliegt.

Wenn für Sie mehrere Förderungen aus unterschiedlichen Förderprogrammen in Frage kommen, sollten Sie selbst prüfen, ob derselbe Förderzweck vorliegt und sich die Leistungen somit ausschließen. Sie können selbst entscheiden, welche Förderung für Sie günstiger erscheint und vorzuziehen ist.

17. Ich bin bereits seit vielen Jahren in der Geburtshilfe tätig. Erhalte ich ebenfalls den Bonus oder nur Hebammen, die neu in der Geburtshilfe tätig sind?

Der Hebammenbonus zielt darauf ab, dass die Geburtshilfe in Bayern sichergestellt wird. Daher erhält den Hebammenbonus seit dem Jahr 2017 jede freiberufliche Hebamme, die mindestens vier Geburten im Jahr betreut hat, unabhängig davon, ob sie neu oder schon seit vielen Jahren in der Geburtshilfe tätig ist.

18. Als Nachweis für die Betreuung von mindestens vier Geburten im Vorjahr kann der Bescheid/können die Bescheide für das betreffende Jahr über die Gewährung des Sicherstellungszuschlags der GKV als Nachweis vorgelegt werden. Reicht die erste Seite des Bescheids/der Bescheide des Spitzenverbands aus oder muss ich den vollständigen Bescheid/die vollständigen Bescheide dem Antrag beilegen?

Bitte legen Sie den vollständigen Bescheid bzw. die vollständigen Bescheide in Kopie vor. Bitte beachten Sie, dass die Bescheide das komplette beantragte Jahr (bspw. 2023) abdecken müssen. Ein einzelner Bescheid, welcher lediglich zwei Quartale des jeweiligen Jahres abdeckt, ist für die Gewährung nicht ausreichend.

19. Ich habe meinen Bescheid über die Gewährung des Sicherstellungszuschlags noch nicht. Was kann ich tun?

Bitte übersenden Sie uns in solchen Fällen alternative Nachweise (bspw. entsprechende Abrechnungen mit der gesetzlichen Krankenversicherung).

20. Muss ich die Anlagen zum Antrag amtlich beglaubigen lassen?

Nein, einfache und gut lesbare Kopien der Anlagen sind ausreichend. Das vollständig ausgefüllte Antragsformblatt, die De-minimis-Erklärung und die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen müssen unterschrieben und postalisch im Original oder per E-Mail als Scan eingereicht werden.

Sonstiges

21. Ich habe ein Schreiben erhalten, in dem die Gewährung des Hebammenbonus bestätigt wurde. Wann erhalte ich die Auszahlung?

Sollten Sie einen Monat nach Erhalt des Bewilligungsbescheides noch keinen Geldeingang verzeichnen, dann wenden Sie sich bitte an unsere Hebammenbonus-Hotline unter der Durchwahl 09621/9669-2555 oder per E-Mail unter hebammenbonus@lfp.bayern.de.

Hinweis: Bitte berücksichtigen Sie, dass insbesondere zum Jahreswechsel die Auszahlung etwas länger als einen Monat dauern kann.

22. Was wird im Verwendungszweck bei der Überweisung angegeben?

Der Verwendungszweck für den Hebammenbonus lautet: Hebammenbonus 20XX

23. Warum sind die persönlichen Daten meiner betreuten Frauen in den eingereichten Nachweisen zu schwärzen?

Datenschutz ist ein wichtiges Thema und dies zu Recht. Für die Gewährung des Bonus sind die Namen und persönlichen Daten der betreuten Frauen nicht von Belang. Folglich sind diese Daten auf den eingereichten Nachweisen unbedingt zu schwärzen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter: <https://www.lfp.bayern.de/datenschutz/erklaerung/>.

24. Wofür darf ich das erhaltene Geld verwenden?

Der Hebammenbonus ist keine zweckgebundene Leistung. Es gibt bei der Verwendung des Bonus folglich keine Vorgaben. Sie können frei darüber verfügen.

25. Wo erhalte ich weitere Hilfe im Zusammenhang mit der Antragstellung und Gewährung des Bonus?

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich per E-Mail unter hebammenbonus@lfp.bayern.de oder telefonisch unter 09621/9669-2555 an uns wenden.